

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2091

Bregenz, am 23.9.1985

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

78

85

10.9.85

2. OKT. 1985

Klaus

at Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird, Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 2. August 1985, GZ. 86/13-110A/85

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß die zahnärztlichen Lehr-gänge nicht unter die Bestimmungen des Allgemeinen Universitäts-Studien-gesetzes (vgl. § 23 des diesbezüglichen Begutachtungsentwurfes) fallen. Im vorliegenden Entwurf deuten lediglich einzelne Erläuterungen (z.B. daß die Aufnahme in den Lehrgang dem Klinikvorstand im Auftrag des Bundesministe-riums obliegen soll) auf dieses Ergebnis hin. Ein solches Ergebnis er-scheint im übrigen wegen der Ähnlichkeit zur sonstigen Facharztausbildung und wegen verschiedener Besonderheiten gegenüber anderen Hochschullehr-gängen (besonderes Ausbildungsverhältnis mit dem Lehrgangsteilnehmer zustehenden Ausbildungsbeiträgen) sachlich richtig.

Gleichzeitig sollte das in den Erläuterungen angeführte Ziel einer flexib-leren Reaktion auf Änderungen des regionalen Bedarfes an Zahnärzten auch Niederschlag in den Regelungen des Entwurfes finden. Es wird beantragt, eine Regelung über die Zulassung zum zahnärztlichen Ausbildungslehrgang vorzusehen, welche eine Berücksichtigung des länderweisen Bedarfes vor-schreibt. Der länderweise Bedarf wäre dabei im Einvernehmen mit der jewei-lichen Landesregierung, möglichst im Wege entsprechender Kontingentverein-

barungen festzulegen. Auf das Schreiben von Herrn Landesrat Fredy Mayer an Herrn Bundesminister Dr. Fischer vom 21.2.1985, IVb-212-9/1985, in dem das dringende Problem der unzureichenden zahnärztlichen Versorgung in Vorarlberg ausführlich dargestellt wurde, wird hingewiesen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

g) An die
Vorarlberger Ärztekammer

6850 Dornbirn

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

Unterf.